



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	22.06.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Datenschutz im Kölner Haus des Jugendrechts

Nach der Mitteilung über den Abschluss der Kooperationsvereinbarung im Kölner Haus des Jugendrechts bittet Herr Detjen um Erläuterung folgender Fragen zum Passus „Neben einigen organisatorischen Klärungen werden auch die früher gestellten Fragen zum Datenschutz und Berichtswesen in der Kooperationsvereinbarung für das Kölner Haus des Jugendrechts geklärt.“:

1. Über was hat man gestritten?
2. Auf was hat man sich verständigt?

Im Kooperationsvertrag habe er keine Informationen darüber gefunden.

Zu 1: Die Kooperationspartner haben sich über die verschiedenen Anforderungen der jeweiligen Rollen ausgetauscht und im Bereich des Datenschutzes die Zieldefinitionen miteinander abgeglichen. Es wurden die unterschiedlichen Vorstellungen über den Austausch von Daten angesprochen und die Möglichkeiten erarbeitet, gemeinsam einen regelgerechten Datenaustausch zu ermöglichen.

Zu 2.: In einem Treffen vom 12.09.2008 der Polizei Köln und der Jugendgerichtshilfe Köln zusammen mit den jeweils zuständigen Datenschutzbeauftragten der Stadt Köln und der Polizei Köln wurde folgender Konsens festgehalten:

Die Übermittlung von Sozialdaten für die Aufgaben der Polizeibehörde ist in § 68 SGB X geregelt und umfasst nur einige wenige Daten.

Um dennoch die Arbeitsabläufe zu verbessern, hat die Polizei bei der Prozessanalyse vorgeschlagen, dass die Polizei bei Bedarf eine Einwilligungserklärung zur Datenweitergabe von den Erziehungsberechtigten oder von den Heranwachsenden einholt. Die Prüfung dieser Vorgehensweise ergibt, dass die Einwilligung jedoch nur von der Daten führenden Stelle wirksam eingeholt werden kann. Hinzu kommt, dass die Weitergabe der gewünschten Daten für die polizeilichen Ermittlungen in der Regel nicht erforderlich ist. Daher wurde gemeinsam nach alternativen Wegen einer konstruktiven Zusammenarbeit gesucht, immer dem Wunsch nach einem Konsens zwischen Polizei und Jugendgerichtshilfe folgend. Im Ergebnis konnten vier Verabredungen getroffen werden, die dem besonderen Vertrauensschutz der Sozialdaten entsprechen und gleichzeitig ein praxisorientiertes Vorgehen im Einzelfall ermöglichen:

1. Es erfolgt keine standardisierte Übermittlung von Sozialdaten eines jugendlichen Intensivtäters an die Polizei.
2. Die Einwilligung zur Übermittlung von Sozialdaten wird im Bedarfsfall vom Jugendamt eingeholt und gegenüber dem Jugendamt abgegeben, da diese Stelle für die Datenverarbeitung verantwortlich ist.
3. Im Vorfeld der Fallkonferenz bemüht sich das Jugendamt (ASD) um eine Einwilligung der Betroffenen, in der Fallkonferenz die vorhandenen Sozialdaten bedarfsgerecht zu nutzen.
4. Im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden auf der operativen Ebene, wie bisher, die erforderlichen Informationen weitergegeben, wenn die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgabenstellung von der Polizei benötigt werden. Werden im Einzelfall darüber hinaus Daten benötigt, werden sie weitergegeben, wenn die Einwilligung der Betroffenen zur Datenübermittlung vorliegt.

Die Qualität der Ermittlungen wird durch die datenschutzrechtlichen Vorgaben nicht in Frage gestellt, da die Staatsanwaltschaft und das Gericht die Daten des Jugendamtes stets bei Bedarf einholen können.

In der Kooperationsvereinbarung selber findet sich die Regelung zum Datenschutz unter 5.4:

Die Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Zusammenarbeit innerhalb des „Kölner Haus des Jugendrechts“ wird durch die jeweiligen Kooperationspartner sichergestellt.